

2024-08

Veröffentlicht am 08.02.2024

Nr. 08/S. 71

Tag
07.02.24

Inhalt
Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang Erneuerbare Energien
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelt-
technik an der Hochschule Trier

Seite
72-77

07.02.24

Ordnung zur Aufhebung der Fachprü-
fungsordnung für die Prüfung im Master-
studiengang Umweltorientierte Energie-
technik im Fachbereich Umweltplan-
nung/Umwelttechnik an der Hochschule
Trier

78

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 07.02.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 18.10.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Umweltorientierte Energietechnik beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 21.07.2021 (publicus, Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 164-169) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters am 31.08.2027 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 21.07.2021 in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 21.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 07.02.2024

Prof. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier